Innsbruck, am 7.3.1986

REPUBLIK ÖSTERREICH
Sicherheitsdirektion
für das Bundesland Tirol

Zahl: Vr 36-4/86

Betr.: Verein: „Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol"
mit dem Sitz in Innsbruck

Umbildung – Nichtuntersagung.

An den

Verein: „Verein zur Betreuung und Beratung
von Ausländern in Tirol(Ausländerberatungsstelle Tirol)"
z.Hd.H. Dr. Walter GUGGENBERGER

Leopoldstraße 16
6020 Innsbruck

Bescheid

Die Umbildung des o. a. Vereines nach Inhalt der zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 18.6.1985 geänderten Statuten sowie die Änderung der Vereinsbezeichnung in

"Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol (Ausländerberatungsstelle Tirol)"

mit dem Sitz in Innsbruck wird gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 10 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233/51, in der derzeit geltenden Fassung, nicht untersagt.

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) AVG 1950.

Die Statutenänderung ist im ha. Vereinskataster vorgemerkt worden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ha. Bescheides vom 1.10.1984

Ein Exemplar der geänderten Statuten liegt bei.

Der Sicherheitsdirektor:

1 Anlage

I.V.

STATUTEN

des Vereines

"Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol"

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol (Ausländerberatungsstelle Tirol)."
2. Der Sitz des Vereines ist Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Betreuung von ausländischen Arbeiter/inne/n, Arbeitslosen, Jugendlichen und deren Familienangehörigen in sozialen, beruflichen und kulturellen Belangen.

Die Betreuung erfolgt ~~insbesonders~~ durch Hilfestellung, sei es durch Beratung oder durch persönliche Vorsprachen bei zuständigen Institutionen, in Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, in fremdenpolizeilichen, sozial-, arbeits- und wohnungsrechtlichen und allen sonstigen, die Interessen von Ausländern betreffenden Angelegenheiten. Zur Betreuung gehört auch die Vermittlung anderer Beratungsangebote durch Institutionen, die sich bei ihrer Tätigkeit bewährt haben, wie z.B. ÖGB, Arbeiterkammer, Mietervereinigung, Verein für Konsumenteninformation usw.

Alle diese Tätigkeiten dürfen nur von hiezu befugten Personen ausgeübt werden.

Der Verein versucht durch seine Tätigkeit, Vorurteile der österreichischen Bevölkerung gegenüber Ausländern abzubauen und auf die Beseitigung ungerechtfertigter Benachteiligungen, denen Ausländer unterliegen, zu dringen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:
   Einzel- und Gruppenberatung,
   Informationsveranstaltungen,
   Herausgabe von Informationsblättern und Druckwerken aller Art in der jeweiligen Landessprache,
   Produktion und Vorführung von Filmen,
   Sprachkurse,
   Veranstaltungen geselliger Art unter Einbeziehung der österreichischen Bevölkerung,
   Einrichtung einer Bibliothek,
   Abhaltung sportlicher und kultureller Veranstaltungen,
   Einrichtung eines Kommunikationszentrums, ggf. in der Form einer Vereinskantine,
   Beiziehung von Experten der jeweils zuständigen Interessenvertretung.
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
   b) Erträge aus Veranstaltungen
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Tätigkeit des Vereines vor allem durch Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vereinsvorstand aussprechen; er bedarf dazu der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann der Vereinsvorstand aussprechen. Dieser Beschluß benötigt zur Erreichung der endgültigen Rechtskraft die Billigung der nächsten Vollversammlung.
4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz fünfmaliger Mahnung länger als sechs Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein schädigt oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Voll-(auch General-)versammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nachträglich einlangen, werden als Initiativanträge behandelt. Diese Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder, um zur Behandlung als Antrag zu gelangen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmsberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Vollversammlung eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
8. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlußfassung über den Voranschlag,
3. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
5. Verleih und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertretern, dem Kassier, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und höchstens zwei Beisitzern. Die zwei Rechnungsprüfer, der Sekretär und die Vereinsangestellten nehmen an den Vorstandssitzungen als Berater, jedoch ohne Stimmrecht teil.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung der Vollversammlung,
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
6. Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, soferne sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt. Der Sekretär gehört mit beratender Stimme, also ohne Stimmrecht, dem Vereinsvorstand an.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit die Beiziehung eines Vorstandsmitgliedes seiner Wahl.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.